

**Planlos**

Nicht nachvollziehbar sind nach unserer Meinung die Kürzungen der Kilometergelder

S.2

**Ungeplant**

Nicht eingeplante Arbeit muss als Mehrarbeit über einen Meldebogen abgerechnet werden

S.3

**Geplant**

Schon jetzt solltet Ihr Euren Urlaub für das Jahr 2020 planen und beantragen

S.3

# Sammelspitze

Die Zustellermittteilung

Nr. 58

vom Betriebsrat

**Kurve kriegen**  
 Urlaub 2020 einreichen  
 Meldebogen Mehrarbeit  
**Betriebsversammlung**  
 Termine Feiertage 2020  
 Täglich gefahrene Kilometer notieren

## THEMEN

- Unsere Betriebsversammlungen
- Km-Geld-Berechnung
- Mehrarbeit
- Urlaubsplanung 2020
- Zustellung an Feiertagen

Foto/Grafik: I. Heuer

## Unsere Betriebsversammlungen

Es ist wieder Zeit. Euer Betriebsrat lädt zu den nächsten Betriebsversammlungen ein.

**W**ie immer gibt es zwei Termine an zwei verschiedenen Orten zur Auswahl: am **22.11.2019 in Schildgen** und am **30.11.2019 in Köln**. Damit hoffen wir möglichst vielen Kollegen und Kolleginnen die Möglichkeit zu bieten, an einer der Versammlungen teilnehmen zu können. Wie üblich erhaltet Ihr in den nächsten Tagen eine ausführliche Einladung mit einer detaillierten Tagesordnung und Wegbeschreibung per gesonderter Post.

Euer Betriebsrat wird Euch zunächst einen kurzen Rück- und Ausblick seiner Arbeit geben. Dann versuchen wir Euch zum Thema Entwicklung des Unternehmens und des möglichen **Verkaufs der Regionalmedien** von DuMont auf einen aktuellen Stand zu bringen.

Schließlich erfahrt Ihr den neuesten Stand zum Thema „**angemessene Nachtzulage**“.

Die aktuellen **Probleme unserer neuen Lohnabrechnungen** seit August 2019 sind nicht nur durch Änderung der Abrechnungssoftware entstanden. Zusätzlich führen gewollte Änderungen bei den Berechnungsgrundlagen zu Kürzungen z.B. beim Vertretungslohn, der Nachtzulage und des Km-Geldes. Dies wurde nach unserem Erkenntnisstand bewusst ohne Rücksprache mit den Zusteller/innen und den Bezirksleiter/innen durchgeführt. Das Thema wird ein wichtiger Tagesordnungspunkt auf unserer Betriebsversammlung sein.

Ihr habt ja alle einen vorformulierten **Brief an die Geschäftsführung** von Eurem Betriebsrat per Post erhalten, den Ihr hoffentlich mit Euren Daten versehen an die RZZ zurückgeschickt habt. Nur durch einen Einspruch in schriftlicher Form könnt Ihr in diesem Fall Eure Rechte wahren und eine korrekte Lohnabrechnung einfordern.

**Betriebsrat der  
 RZZ Köln Rheinland**  
 Postfach 680162  
 50704 Köln

Tel 0221/2241515  
 Fax 0221/2241423  
 Mail: [info@betriebsrat-rzz-krl.de](mailto:info@betriebsrat-rzz-krl.de)  
[www.betriebsrat-rzz-krl.de](http://www.betriebsrat-rzz-krl.de)

**Sprechzeiten:**

montags 14 – 16 Uhr  
 dienstags 10 – 12 Uhr nur  
 donnerstags 14 – 17 Uhr nur



Ein weiteres wichtiges Thema wird generell die Mehrarbeit sein, die wir alle durch das Zustellen von Zeitschriften und hier aktuell der Barmer-Mitglieder-Zeitschriften leisten.

Hierzu, wie auch zu allen anderen Themen, sind wir auf Eure Rückmeldungen und Erfahrungen angewiesen. Es gibt vieles zu besprechen und zu diskutieren. Es geht um unser aller Zukunft. Wir hoffen auf eine rege Beteiligung, denn die Betriebsversammlung ist eine wichtige Plattform, auf der Du Dich informieren und mit Deinen Kollegen und Kolleginnen austauschen kannst. Deshalb komm zu Deiner nächsten Betriebsversammlung!

## Km-Geld-Berechnung

**Bei den letzten beiden Lohnabrechnungen hat sich so mancher Zusteller, hat sich so manche Zustellerin gefragt, warum denn plötzlich deutlich weniger auf das Konto überwiesen wurde als bisher.**

**L**eider mussten viele Kolleginnen und Kollegen feststellen, dass das Kilometergeld gekürzt wurde. Wie kann das sein?

Bisher wurde das Kilometergeld entweder nach vor langer Zeit irgendwann einmal hinterlegten Daten oder aber nach einer im Bezirk vorgenommenen GPS-Messung berechnet und auch bezahlt. Dabei war es in der Vergangenheit oft so, dass auch die zu Fuß zurückgelegten Strecken mit Kilometergeld vergütet wurden.

Das Kilometergeld ist kein Lohn im eigentlichen Sinn, sondern eine Aufwandsentschädigung für die mit dem privaten motorisierten Fahrzeug für den Arbeitgeber zurückgelegten Strecken. **Der Arbeitgeber ist daher auch nur verpflichtet, Kilometergeld für tatsächlich mit KFZ zurückgelegte Strecken zu zahlen.**

**Allerdings fragen wir uns schon, wonach unser Arbeitgeber so genau berechnen kann, welche Strecken in welchem Bezirk tatsächlich mit dem motorisierten Fahrzeug zurückgelegt werden.** Denn jeder Zusteller stellt seinen Bezirk anders zu, teilweise sogar jeden Tag unterschiedlich, je nachdem wieviel Zeitungen zuzustellen sind bzw. wie dick diese Zeitungen sind. Ohne Nachfrage beim Zusteller ist eine genaue Beurteilung der gefahrenen Kilometer gar nicht möglich. Trotzdem wurden in vielen Bezirken die Kilometergelder teils drastisch zusammengestrichen, ohne aber mit den betroffenen Zustellern vorher Kontakt aufzunehmen. Angeblich wurden die Bezirke mit Google Maps einzeln vermessen. Wer jemals versucht hat,

mit Hilfe dieses Programms eine definierte Strecke auszumessen, weiß, dass Bezirksleiter solch eine Berechnung in der ihnen zur Verfügung stehenden Arbeitszeit nicht in großem Umfang durchführen können.

Unser Rat als Betriebsrat an Euch: Schreibt Euch jeden Tag die in Eurem Bezirk / in Euren Bezirken gefahrenen Kilometer auf, auch die Strecken zwischen zwei Abladestellen: Von der ersten Abladestelle bis zum letzten Kunden. Dies könnt Ihr entweder mit Hilfe des Tageskilometerzählers tun oder aber Ihr nehmt elektronische Hilfe in Anspruch (es gibt entsprechende Apps fürs Handy). Springer beginnen mit der Messung schon an der Haustüre und enden auch dort wieder.

Wenn Ihr feststellen solltet, dass man Euch nicht die volle Aufwandsentschädigung zahlt, die Euch zusteht (also weniger Kilometergeld bezahlt als Euch tatsächlich zusteht), dann verlangt bei Eurem Bezirksleiter die Vermessung mit Hilfe eines GPS-Gerätes. In unserer Betriebsvereinbarung steht dies als Mittel zur Lösung von Konfliktfällen.

Wie berechnet Ihr die Euch zustehende Aufwandsentschädigung? Zählt die Zustelltage des betreffenden Monats (Vorsicht bei Feiertagen) und berücksichtigt auch, ob Ihr an allen Zustelltagen tatsächlich Zeitungen zugestellt habt (Vorsicht bei Urlaub und Krankheit): Hier nochmals die Formel:

$$\text{Kilometergeld} = 30 \text{ Cent pro Kilometer} \\ \text{mal Kilometer pro Zustelltag} \\ \text{mal Zustelltage}$$

**(an denen Ihr wirklich zugestellt habt)**

Das Ergebnis Eurer Berechnung ist Euer Anspruch auf Aufwandsentschädigung für die Fahrten mit Eurem motorisierten Fahrzeug. Stimmt dies nicht mit der erhaltenen Kilometergeldzahlung überein, müsst Ihr reagieren (s.o.).

Wir schreiben hier bewusst „motorisiertes Fahrzeug“, denn nach unserer Betriebsvereinbarung gilt der Anspruch für alle Kraftfahrzeuge, also neben dem Auto auch Mofa, Motorroller, Moped und Motorrad. Für die üblichen E-Bikes gilt dies allerdings nicht, da diese nur eine Motorunterstützung bieten, wenn man auch selber strampelt, nicht, wenn man nicht in die Pedalen tritt. Hier handelt es sich also nicht um motorisierte Zweiräder im eigentlichen Sinne.

Bei Problemen mit der Bezahlung der Aufwandsentschädigung oder der Überprüfung mit Hilfe eines GPS-Gerätes wendet Euch bitte an Euren Betriebsrat.

## Mehrarbeit

**Mit der Lohnabrechnung für September wurde uns Zustellern im Oktober ein Schreiben der Geschäftsführung beigelegt, in dem Änderungen bei der Meldung von Mehrarbeit ab sofort mitgeteilt wurden.**

**D**ieses Schreiben wurde Eurem Betriebsrat im Vorfeld nicht zur Kenntnis gegeben, ein Meldebogen Mehrarbeit von der Geschäftsführung zwar angekündigt, dem Betriebsrat aber ebenfalls nicht wie angekündigt vorab vorgestellt, obwohl es hier ein Mitspracherecht des Betriebsrates gibt.

Euer Betriebsrat hat sich diesen Meldebogen Mehrarbeit angesehen und diverse Verbesserungsvorschläge gemacht, die der Geschäftsführung übergeben wurden. Wir gehen zur Zeit davon aus, dass es zügig ein Verhandlungsgespräch gibt, sodass der Bogen zukünftig sicherlich bald anders aussehen wird. Auch muss noch über den Abgabetermin gesprochen werden, da es aufgrund von Vorschriften im Mindestlohngesetz nicht möglich ist, Lohnzahlungen in den übernächsten Monat zu verschieben.

### Was fällt nun alles unter Mehrarbeit?

**Wartezeit an der Abladestelle** bis die Zeitungen geliefert werden – hier müsst Ihr aber die Regelungen in der Betriebsvereinbarung Arbeitszeit beachten!

### Wartezeit auf Nachbestellungen von Zeitungs-paketen und Fremdbjekten

**Arbeitszeit über die tägliche, planbare Arbeitszeit hinaus aufgrund verschiedenster Umstände wie**

- Zustellung einer erhöhten Anzahl Handwerksblättern
- Zustellung einer erhöhten Anzahl Barmer-Hefte
- Zustellung einer erhöhten Anzahl Zeitschriften

**Erhöhte Zustellzeit in einem Vertretungsbezirk**, die nicht über die Einarbeitungspauschale gedeckt ist

Falls nötig: **Erstellen einer neuen Laufliste** (z.B. nach Rückkehr aus dem Urlaub) bzw. **Erstellen eines neuen Tourenbuches**

**Zustellung eines liegengebliebenen Bezirkes** auf Anruf des Bezirksleiters ist zudem Mehrarbeit, die laut unserer Betriebsvereinbarung Innerbetrieb-

liche Lohngestaltung mit mindestens drei Euro über dem geltenden Mindestlohn zu vergüten ist.

Diese Auflistung ist nicht vollständig, im Einzelfall kann es sicherlich auch zu anderen Formen von Mehrarbeit kommen. Mehrarbeit solltet Ihr auf jeden Fall melden, denn sie muss Euch vergütet werden. Der Betriebsrat möchte nochmals darauf hinweisen, dass Ihr auch nicht von Euch aus auf die Zahlung von Mehrarbeit verzichten dürft, wenn diese angefallen ist (Festsetzung im Mindestlohngesetz). Kolleginnen und Kollegen, die aufgrund einer Einkommensgrenze Schwierigkeiten mit der Meldung von Mehrarbeit haben, melden sich bitte beim BR.

## Urlaubsplanung 2020

**Alle Zusteller/innen haben inzwischen die neuen Urlaubsanträge für 2020 erhalten.**

**W**ichtig ist, dass Ihr Eurem Resturlaub 2019 inzwischen genommen oder beantragt habt, oder zumindest mit Euren Bezirksleitern (BL) abgesprochen habt, was mit dem Resturlaub passiert.

Wir haben mit unserem Arbeitgeber eine Betriebsvereinbarung Urlaub, in der die Grundsätze für die Gewährung des Urlaubs geregelt sind.

Die Urlaubsanträge 2020 können bis zum 29.11.19 bei Euren BL eingereicht werden. Dann endet die erste Antragsfrist.

Auch nach dieser Antragsfrist ist es jederzeit möglich, einen Urlaubsantrag zu stellen. Dieser kann aber schon mal schneller scheitern, da die BL in der ersten Antragsfrist Urlaube schon genehmigt haben.

Ein Einreichen des Urlaubsantrags in der Antragsfrist (bis 29.11.19) ermöglicht Euch eher Euren Urlaubswunsch zu erfüllen und die BL haben eine bessere Übersicht über die Urlaube aller Zusteller/innen.

Solltet Ihr einen Zusteller für Eure Urlaubsvertretung kennen oder sogar selbst Urlaubsvertretungen übernehmen können, so teilt es Eurem BL mit. Hierbei können dann Urlaube möglich gemacht werden, die sonst evtl. abgelehnt oder verschoben werden müssten.

Bei knapp 1.000 Mitarbeitern ist eine gerechte Verteilung der Urlaubsgenehmigung nicht immer einfach.

In Eurem eigenen Interesse reicht bitte Eure Urlaubsanträge schriftlich (auch E-Mail) ein und lasst sie Euch schriftlich bestätigen.

## Zustellung an Feiertagen

Für Eure Urlaubsplanungen könnten auch Zustellfreie Tage an den Feiertagen 2020 interessant sein.

**W**ie bei uns üblich, haben wir an Feiertagen entweder den Feiertag selbst oder den nachfolgenden Zustelltag frei. Eine Ausnahme bildet hier 2020 der Tag der Deutschen Einheit. Hier fällt kein Zustelltag aus und Ihr bekommt dafür einen zusätzlichen Urlaubstag.

### Neujahr

01.01.2020 Neujahr **keine Zustellung**  
02.01.2020 **normale Zustellung**

### Ostern

10.04.2020 Karfreitag; **keine Zustellung**  
11.04.2020 Ostersonntag; **normale Zustellung**  
13.04.2020 Ostermontag; **keine Zustellung**

### Maifeiertag

01.05.2020 Maifeiertag; **keine Zustellung**  
02.05.2020 **normale Zustellung**

### Christi Himmelfahrt

21.05.2020 Chr. Himmelfahrt;  
**normale Zustellung**  
22.05.2020 **keine Zustellung**

### Pfingsten

01.06.2020 Pfingstmontag; **keine Zustellung**  
02.06.2020 **normale Zustellung**

### Fronleichnam

11.06.2020 Fronleichnam; **normale Zustellung**  
12.06.2020 **keine Zustellung**

### Tag der dt. Einheit

03.10.2020 Tag der dt. Einheit;  
**normale Zustellung**

### Weihnachten

24.12.2020 Heiligabend; **normale Zustellung**  
25.12.2020 Weihnachten **keine Zustellung**  
26.12.2020 Weihnachten **keine Zustellung**

### Silvester

31.12.2020 **normale Zustellung**  
01.01.2021 **keine Zustellung**

## Terminkalender

### November 2019

18.11.2019 **Abschlagszahlung**  
22.11.2019 **Betriebsversammlung in Schildgen**  
30.11.2019 **Betriebsversammlung in Köln**

### Dezember 2019

10.12.2019 **Lohnzahlung**  
17.12.2019 **Abschlagszahlung**  
24.12.2019 **Heiligabend (normale Zustellung)**  
25.12.2019 **Weihnachten (keine Zustellung)**  
26.12.2019 **Weihnachten (keine Zustellung)**  
31.12.2019 **Silvester (normale Zustellung)**

## KONTAKTE

### Betriebsrat-RZZ-KRL

Postfach 680162  
50704 Köln

Telefon: 0221 224 1515

#### Sprechzeiten:

montags von 14 - 16 Uhr  
dienstags von 10 - 12 Uhr (telefonisch)  
donnerstags von 14 - 17 Uhr (telefonisch)

Betriebsrat, Köln, Amsterdamer Str. 192  
Eingang Friedrich-Karl-Str. nutzen

E-Mail: [info@betriebsrat-rzz-krl.de](mailto:info@betriebsrat-rzz-krl.de)

Homepage: [www.betriebsrat-rzz-krl.de](http://www.betriebsrat-rzz-krl.de)

Benutzername: ???????  
Passwort: ???????

### Schwerbehindertenvertretung

#### Frau Gilda Offergeld

Telefon: 02205 905850

E-Mail: [sbv-rzz-krl@web.de](mailto:sbv-rzz-krl@web.de)

#### Sprechzeiten:

Nach Vereinbarung

## Betriebsvereinbarung zur Nachtzulage

Wir sind immer noch mit dem Arbeitgeber in Verhandlungen über eine angemessene Nachtzulage.

Mehr dazu auf unseren Betriebsversammlungen (s. Terminkalender).

Trotzdem der Hinweis an alle Kolleginnen und Kollegen:

Rückwirkende Forderungen aus dem Jahre 2016 sind spätestens ab Neujahr nicht mehr einklagbar.